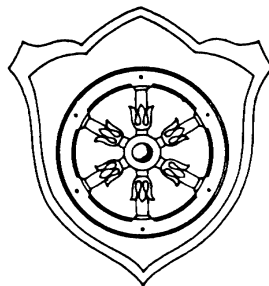


**Satzung der  
Schöfferstadt Gernsheim über  
die Benutzung der  
kommunalen Kinderkrippe  
„Eulennest“**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 25/2013  
vom 19.06.2013**

## **Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 4. Juni 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der **kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“** erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kinderkrippe wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Kinderkrippe hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes durch differenzierte Erziehungsarbeit anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim, einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim, ihren Wohnsitz haben vom **vollendeten 1. Lebensjahr** bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte offen. Auswärtige Kinder können erst aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung des Wohnortes vorliegt.
- (2) Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Sind alle Betreuungsplätze belegt, kann ein Nachrücken erst bei frei werdenden Plätzen erfolgen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.

Ganztagesplätze erhalten bevorzugt Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Bei geringer Platzkapazität ist die Stadtverwaltung berechtigt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der Arbeitszeiten zu verlangen.

- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kinderkrippenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kinderkrippenleitung, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, benannt wird.
- (5) Die Eingewöhnungszeit ist an das Berliner Eingewöhnungsmodell angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine Übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kinderkrippe gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Krippe.

#### **§ 4 Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeitmodelle werden vom Magistrat festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Die Schließzeiten werden durch die Kinderkrippenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang in der Krippe bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kinderkrippe geschlossen. In den Sommerferien ist die Krippe drei Wochen geschlossen.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird.
- (4) Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kinderkrippe oder durch schriftliche Bekanntmachung an die Eltern / Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
  - (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kinderkrippe nach vorheriger Anmeldung.
  - (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.
- Die Aufnahme erfolgt durch die **Kinderkrippenleitung** nach vorheriger Anmeldung.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe **regelmäßig** besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Kinderkrippenpersonal auf dem Grundstück der Kinderkrippe und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Kinderkrippenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten

selbst an der Kinderkrippe in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, **vorher eine schriftliche Einverständniserklärung** in der Kinderkrippe vorgelegt werden.

- (5) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tag der Erkrankung die Kinderkrippe zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlung für die Wiedermehrzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten eingeholt worden ist.

### **§ 7 Pflichten der Kinderkrippenleitung**

- (1) Die Kinderkrippenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu festgelegten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kinderkrippenleitung festgelegt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kinderkrippenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Die Leitung der Kinderkrippe beruft mindestens **einmal im Jahr** eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Der Elternbeirat besteht aus maximal 2 Personen pro Krippengruppe.
- (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf **die Dauer eines Jahres** gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung des Betreuungsjahres, jedoch spätestens bis Ende Oktober eines jeden Jahres, zu erfolgen.
- (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfall durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kinderkrippenleitung und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Mitarbeiter/innen der Kinderkrippe können teilnehmen.
- (7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Kinderkrippenleitung oder der Träger dies verlangen.

### **§ 9 Organisation und Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Kinderkrippenleitung über folgende Angelegenheiten **zu informieren**:

- a) Stellenbesetzung im Kinderkrippenbereich
  - b) Sonderveranstaltungen
  - c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten etc.
  - d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.
- (2) Der Elternbeirat ist **anzuhören**, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:
- a) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
  - b) Ausschluss eines Kindes vom Kinderkrippenbesuch
  - c) Veränderungen im Raumangebot
  - d) Änderung der Öffnungszeiten
  - e) Organisation der Mittagsversorgung.
- Maßnahmen nach Absatz 2 sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der einvernehmlichen Verständigung zu erörtern.  
Verweigert der Elternbeirat der Kinderkrippe sein Einverständnis, so entscheidet in diesem Falle der Magistrat abschließend.
- (3) Verschwiegenheit  
Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.  
Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Kosten
- a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
  - b) Der Elternvertretung sind die Räume der Kinderkrippe für ihre Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Versicherung

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder **gesetzlich** versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug, Kleidung oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

## § 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine **im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr**, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung, erhoben.

## § 12 Abmeldung

- (1) **Abmeldungen** sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen vorher der Kinderkrippenleitung **schriftlich** mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.

- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kinderkrippenleitung vom Besuch fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 05.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe wurde am 19.06.2013 in der Ried-Information Nr. 25/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 20.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister